

## § 77 Weitjagernachweis

- (1) Das Brackenerbe, d. h. der Drang, einer einmal aufgenommenen Spur bzw. Fährte so weit wie möglich zu folgen, bis insbesondere der Hase wieder in die Gegend seiner Sasse zurückkehrt, ist bei einem Teil unserer Hunde noch gut erhalten. Gerade weil manche Waldjäger in entsprechenden Revieren auf diese Weise jagen und solche Hunde suchen, müssen derartige "Weitjäger" neben zuverlässigem Spurlaut und guter Nase über stark ausgeprägten **Spurwillen** verfügen und **völlig spurtreu** sein, also jene Anlagen besitzen, die für den sicheren Verlorenbringer und Schweißhund so überaus wichtig und doch prüfungsmäßig meist schwer zu erfassen sind. Die Erhaltung dieser Weitjäger-Anlage in einigen Stämmen kann ferner für die Zucht unserer Rasse außerordentlich wichtig sein.
- (2) Die Bewertung kann sowohl gelegentlich der Stöberarbeit auf GP (vgl. § 52) wie auch im praktischen Jagdbetrieb vorgenommen werden.
- (3) Der Hund ist zum Stöbern zu schnallen. Sobald er einen Hasen gehoben hat, begibt sich der Hundeführer dorthin, wo er den Hasen zurückerwartet ("Hasenkreuzweg"). Im Wesentlichen kommt es darauf an, dass der Hase erst beschossen wird, wenn er wirklich zurückkommt und nicht etwa, wenn er zufällig kurz nach dem Heben einen Schützen anläuft. Ferner muss es sich wirklich um den angejagten Hasen und nicht etwa um einen durch den Laut des Hundes zufällig hochgemachten Hasen handeln. Der Hund muss einwandfrei spurlaut auf der Hasenspur folgen.
- (4) Länge und Dauer der Arbeit können unterschiedlich sein; in weniger als 10 Minuten wird die Arbeit kaum je beendet sein. Entscheidend ist, dass für die Richter kein Zweifel besteht, dass der Hund tatsächlich den angejagten Hasen "herumgebracht" hat.
- (5) Als Leistungszeichen erhält der Weitjäger über dem Spurlautstrich \ einen zweiten gleichartigen Strich \, also einen "doppelten Spurlautstrich". Eine Note wird nicht vergeben.
- (6) Erweist sich ein Hund als nicht Schalenwild-gehorsam, so darf er den "Weitjägerstrich" nicht erhalten; denn gerade beim Weitjäger ist großer Wert auf den Gehorsam an Schalenwild zu legen (vgl. § 72)
- (7) Wird der Weitjagernachweis gelegentlich der praktischen Jagdausübung erbracht, so müssen mindestens zwei in der Richterliste des VDW eingetragene Richter anwesend sein.
- (8) § 6 sowie § 7 dieser PO sind sinngemäß anzuwenden. Die Richter verfassen einen kurzen Bericht und reichen ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe ein, der ihn weiterleitet.
- (9) Wenn die gemeldeten Leistungen den Anforderungen genügen, stellt der Vereinsprüfungswart dem Hundeführer eine entsprechende Bescheinigung (Zuerkennung des Leistungszeichens) aus.